

# Die Finanzierung der AHV

Autor(en): **Weckerle, Eduard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **39 (1947)**

Heft 1

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353272>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Buchungsmaschinen nach dem Lochkartensystem lassen sich derartige Arbeiten leicht und ohne grosses Personal bewältigen. Andererseits bringt das individuelle Beitragskonto viele Vorteile. Es gestattet nicht nur die individuelle Bemessung der Renten nach den geleisteten Beiträgen, sondern bringt uns in der Schweiz endlich auch die *Grundlagen zu einer Lohnstatistik*, die nicht nur auf Stichtagerhebungen mit allen diesem System anhaftenden Zufälligkeiten und Mängeln abstellt, sondern die es ermöglicht, das Einkommen einer und derselben Person während des ganzen Erwerbslebens zu verfolgen. Schon aus diesem Grunde wäre die Führung des individuellen Beitragskontos dringend zu begrüßen. Uebrigens ist diese Einrichtung auch für eine gute Ordnung des Verhältnisses zwischen AHV und den andern Versicherungseinrichtungen (private und staatliche Pensionskassen und dergleichen) notwendig.

## Die Finanzierung der AHV

Die Finanzierung der AHV erfolgt in gleicher Weise wie beim Wehrmannsschutz:

1. aus Beiträgen der Wirtschaft (je zwei Prozent für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bzw. vier Prozent des Verdienstes für selbständig Erwerbende, soweit das Einkommen der letzteren 3600 Fr. und mehr beträgt. Liegt es unter diesem Betrage, so reduzieren sich die Beiträge der selbständig Erwerbenden auf 2 Prozent, und liegt es unter 600 Fr., so ist ein fester Beitrag von 1 Fr. pro Monat zu entrichten).
2. aus den Beiträgen der öffentlichen Hand, die laut Verfassung nicht mehr betragen dürfen als die Beiträge der Versicherten, bzw. der Wirtschaft.

### *Die Beiträge der Wirtschaft*

Die Erträgnisse aus den Beiträgen der Wirtschaft sind für die Periode der ersten zwanzig Jahre mit durchschnittlich 290 Millionen Fr. im Jahre angesetzt. Das sind rund 60 Millionen weniger, als die nach dem gleichen Grundsatz erhobenen Beiträge für den Lohn- und Verdienstersatz im Jahre 1946 ergeben hätten. Auch ein relativ starker wirtschaftlicher Rückschlag vermöchte kaum, die Beiträge der Wirtschaft unter den angenommenen Durchschnitt zu senken. Alle Wahrscheinlichkeit spricht im Gegenteil dafür, dass die Beiträge der Wirtschaft zu höheren Erträgnissen führen werden, als in der Rechnung vorgesehen sind. Schliesslich ist nicht zu

übersehen, dass eine gesunde Wirtschaft ständig die Tendenz hat, sich weiter auszubreiten, was in der Regel von einer Zunahme des Volkseinkommens begleitet ist, und zwar des realen und nicht nur des rein geldmässigen.

### *Die Beiträge der öffentlichen Hand*

Die Beiträge der öffentlichen Hand sind wie folgt festgesetzt:

| Finanzierungsperiode | Millionen Franken jährlich |
|----------------------|----------------------------|
| 1948—1967            | 160                        |
| 1968—1977            | 280                        |
| 1978 und später      | 350                        |

Zwei Drittel dieser Beiträge gehen zu Lasten des Bundes, ein Drittel haben die Kantone zu tragen.

Während der ersten zwanzig Jahre beziffern sich somit

die Beiträge des Bundes auf  $106 \frac{2}{3}$  Millionen Franken,  
die Beiträge der Kantone auf  $53 \frac{1}{3}$  Millionen Franken.

Die *Bundesbeiträge* werden grösstenteils aus den beiden Quellen gedeckt, die bereits früher für eine zu schaffende AHV reserviert worden sind, nämlich aus der *Tabaksteuer* sowie aus dem *Bundesanteil an der Branntweinsteuer*.

Die *Tabaksteuer* verschaffte dem Bunde in den letzten Jahren eine Einnahme von 50 bis 55 Millionen Franken im Jahresdurchschnitt. Nach der dem AHV-Gesetz einverleibten neuen Belastung wird sich deren Ertrag um rund 30 auf 85 Millionen Franken erhöhen. Ueber die Wirkung dieser Massnahme heisst es in der betreffenden Botschaft des Bundesrates: «Die Erhöhung der Fiskalansätze wird für die in der Schweiz hergestellten Tabakfabrikate, je nach den Preisen der Rohtabake im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, entweder keine oder nur eine ganz geringfügige Erhöhung der Detailverkaufspreise zur Folge haben (höchstens fünf Rappen je Normalpackung zu 10 Stumpen, 20 Zigaretten oder 40 g Rauchtabak).» Im übrigen behält die Neuregelung der Tabaksteuer die bisher gültig gewesenen Grundsätze bei. Bekanntlich bestehen diese in einem weitgehenden Schutz der Handarbeit sowie des bäuerlichen Tabakanbaus im Inland, ferner in einer niedrigen Belastung der Raucher aus den minderbemittelten Bevölkerungsschichten. Auch nach Einführung der neuen Tabaksteuer dürfte die Schweiz zu den billigen Raucherländern gehören. In den meisten übrigen Staaten sind die Tabaksteuern beträchtlich höher.

Die *Branntweinsteuer* ergab bisher für den Bund, bzw. die Zwecke der AHV jährlich 5 Millionen Fr. und wurde auch in dieser Höhe für die nächsten 20 Jahre angesetzt, was offenkundig zu wenig ist.

Einen weiteren Betrag deckt der Bund aus den Zinsen des Fonds für die AHV, die jährlich 7 Millionen Fr. ergeben. Dieser Fonds wurde am 1. Januar 1926 angelegt und weist Ende 1945 einen Bestand von 244 Millionen Fr. auf. Nach 1934 gingen die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks in der allgemeinen Staatsrechnung auf, weshalb der Fonds in allen diesen Jahren so gut wie stabil blieb. Wären diese Einnahmen sowie der Bundesanteil an der Branntweinsteuer dem Fonds zugeflossen, so hätte dieser heute eine Grössenordnung von rund 800 Millionen Fr.

Somit setzen sich die Beiträge des Bundes wie folgt zusammen:

|                                          |                  |
|------------------------------------------|------------------|
| 85 Millionen Fr. aus der Tabakbelastung  |                  |
| 5 Millionen Fr. aus der Branntweinabgabe |                  |
| 7 Millionen Fr. aus den Fondszinsen      |                  |
| total                                    | 97 Millionen Fr. |

Zur Finanzierung der Beiträge in der Periode der ersten zwanzig Jahre würden demnach aus Bundesmitteln noch  $9\frac{2}{3}$  Millionen Fr. fehlen. Hierzu bemerkt die Botschaft des Bundesrates vom 24. September 1946:

Nun darf, wie die neuesten Erfahrungen und Untersuchungen über den Ertrag der Belastung der gebrannten Wasser zeigen, für die nächsten Jahre mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, dass der Bundesanteil an den Reineinnahmen der Alkoholverwaltung mehr als 5 Millionen Franken jährlich ausmachen wird. Die Finanzquellen, deren Ertrag auf 97 Millionen pro Jahr in Rechnung gestellt ist, werden deshalb voraussichtlich gemeinsam auch einen Ertrag von 100 Millionen sicherzustellen vermögen. Ueberdies soll aus den Einnahmeüberschüssen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung eine Spezialreserve ausgeschieden werden, die im Notfall zur Finanzierung des Bundesbeitrages mit herangezogen werden kann. Wir glauben deshalb feststellen zu dürfen, dass die Finanzierung des Bundesbeitrages für die erste Stufe durch die heute bestehenden und nach unsern Vorschlägen auszubauenden Quellen gesichert ist...

Die Kantonsbeiträge gestalten sich während der verschiedenen Finanzierungsperioden wie folgt:

|                 |                           |
|-----------------|---------------------------|
| 1948—1967       | $53\frac{1}{3}$ Mill. Fr. |
| 1968—1977       | $93\frac{1}{3}$ » »       |
| 1978 und später | $116\frac{2}{3}$ » »      |

Die effektiven Leistungen der Kantone vermindern sich in der ersten Finanzierungsperiode um 6 bis 7 Millionen Fr. auf Grund der Zinszuweisungen aus der in der Botschaft des Bundesrates erwähnten Spezialreserve, da deren Zinsen zur Hälfte den Kantonen zukommen sollen. Hinsichtlich des anzuwendenden Verteilungsschlüssels enthält das Gesetz dem Wunsche der Kantone entsprechend bestimmte Grundsätze. Als Masszahlen kommen hierbei in Betracht:

- a) der durchschnittliche Rentenbetrag je Bezüger des Kantons;
- b) die auf den Kanton entfallende Rentnerzahl, entsprechend dem gesamtschweizerischen Verhältnis der Rentnerzahl zur Zahl der Erwerbstätigen;
- c) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone.

Aus den von den Kantonen zu tragenden Beiträgen zur AHV ergibt sich in der ersten Finanzierungsperiode nur zum kleinsten Teil eine Neubelastung, da die Einführung der AHV eine bedeutende direkte und indirekte Entlastung der Kantone und Gemeinden zur Folge hat. Der Expertenbericht schätzt diese Entlastung auf bedeutend mehr als 30 Millionen Fr. Zugleich werden die Kantone von ihren Leistungen an die Lohn- und Verdienstausschleisskassen befreit.

Das Gesetz lässt die Finanzierung der öffentlichen Beiträge während der zweiten und dritten Etappe absichtlich offen, in der Meinung, dass man den kommenden Generationen nicht vorgreifen darf. Da bis dahin damit gerechnet werden kann, dass die durch den Krieg aufgelaufene Bundesschuld zu einem beträchtlichen Teil abgetragen sein wird, ist auch die Annahme berechtigt, dass es den späteren Generationen nicht schwer fallen wird, die notwendigen Finanzquellen hierfür zu finden.

Vielfach hat man das Werk der AHV dadurch zu diskreditieren versucht, dass man den Eindruck erweckte, als ob für die Finanzierung nach dem Jahr 1967 überhaupt nichts vorgesorgt sei. Das ist eine bewusste Irreführung. Wie Nationalrat Robert *Bratschi* als Kommissionsberichterstatter widerspruchsflos feststellte, bestehen für die späteren Finanzierungsperioden folgende Sicherstellungen:

1. die vierprozentigen Beiträge der Wirtschaft mit einem Durchschnittsertrag von 290 Millionen Fr. im Minimum;
2. die Einnahmen des Bundes aus Tabak, Alkohol und Fondszinsen im Gesamtbetrage von rund 106 Millionen Fr.;
3. die Zinserträge aus einem sich in den ersten zwanzig Jahren äufnenden AHV-Fonds von 3,5 Milliarden Fr. im ungefähren Betrage von jährlich 113 Millionen Fr.
4. die heutigen Kantonsbeiträge von rund 50 Millionen Fr.

Insgesamt sind somit schon heute 560 Millionen Fr. an Einnahmen für die spätere Zeit gesichert. Da die Versicherung im Jahre 1968 den neuesten Berechnungen zufolge etwa 580 Millionen Fr. beanspruchen wird, sind die Kosten bis auf einen verschwindenden Rest jetzt schon als gedeckt zu betrachten.

Ohne Widerspruch zu befürchten, darf behauptet werden, dass es in der ganzen Welt keine Altersversicherung gibt, die bereits in einem so ausgedehnten Umfang Mittel für die spätere Zeit bereit-

stellt. Auch der Beveridgeplan bildet in dieser Hinsicht keine Ausnahme. Wie aber rechtfertigen dessen Verfasser diese Unterlassung? Sie beschränken sich auf folgende lapidare Erklärung:

Die Hauptbelastung für den Staat kommt nicht jetzt, sondern nach zwanzig Jahren, und zwar durch die Fürsorge für den grossen und wachsenden Teil der Bevölkerung, der das normale werktätige Alter überschritten hat. Das ist eine Last, die er nicht abschütteln kann; die Tatsachen sind unerbittlich; die älteren Leute werden da sein und werden erhalten werden müssen — wenn nicht durch Altersrenten nach Rechtsanspruch, dann auf Kosten ihrer einzelnen Familien, durch Wohltätigkeit oder durch Altersrenten nach Bedürftigkeitsprüfung.

Nicht anders stellt sich das soziale Problem der Alten und Hinterlassenen für unser Land. So oder so wird für sie gesorgt werden müssen. Die AHV ermöglicht es, für diese Aufgabe beizeiten die notwendigen Vorsorgen zu treffen und stellt zugleich sicher, dass das soziale Problem der Alten und Hinterlassenen in derjenigen Art und Weise gelöst wird, die eines demokratischen Staates allein würdig ist.

## Ein Abschied?

Kurz nach dem Austritt von Dr. Max Weber aus dem Sekretariat des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat *E. F. Rimensberger*, vorerst noch unter der nominellen Verantwortung von Martin Meister, die Redaktion der «Gewerkschaftlichen Rundschau» übernommen. Er hat unserer Monatsschrift sofort den Stempel seiner verantwortungsbewussten, in jahrzehntelanger internationaler Arbeit geformten Persönlichkeit aufgeprägt und ihr eine weit über unsere Landesgrenzen hinausgehende Beachtung und Bedeutung verschafft. Es würde zu weit führen, hier eine erschöpfende Bilanz seiner Wirksamkeit als Schriftsteller zu geben. Wir begnügen uns damit, allein auf den internationalen tour d'horizon hinzuweisen, den er nach Beendigung des fast alle Verbindungen zerstörenden Weltkrieges in den Nummern der «Rundschau» übernommen hat. Seine Artikel über die politische, wirtschaftliche und gewerkschaftliche Situation in Amerika, Skandinavien, Oesterreich, Deutschland, Belgien usw., und die Beiträge seiner Mitarbeiter in diesen Ländern selbst werden uns und vielen Funktionären und Vertrauensleuten noch lange als wertvolle Dokumentation dienen.

Rim hat sich nie damit begnügt, landläufige Ansichten und Auffassungen wiederzugeben. Als durchaus eigenwilliger Geistesarbeiter hat er oft einen Standpunkt vertreten, der neu und ungewöhnlich schien und der Widerspruch wecken musste. Weil er allem seichten